

Qualitätsstandards für Mobile Jugendarbeit

im Landkreis Potsdam-Mittelmark



LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK
Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und
Schulentwicklung

Bad Belzig, 2019

Impressum

Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
Telefon: 033841-91490 Fax: 033841-42336
E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Gliederung

Ausgangssituation

Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

Zielgruppe

Zielstellung

Qualitätsstandards für Mobile Jugendarbeit:

- Bereich 1: Niederschwelligkeit
- Bereich 2: Wirkung Mobilen Jugendarbeit im Sozialraum
- Bereich 3: Präventive Arbeit
- Bereich 4: Sozialkompetenzen
- Bereich 5: Individuelle Fähigkeiten der Adressaten
- Bereich 6: Jugendliche und junge Erwachsene in besonderen Lebenssituationen
- Bereich 7: Handlungsansätze
- Bereich 8: Kinder- und Jugendschutz
- Bereich 9: Dokumentation und Berichtswesen
- Bereich 10: Rahmenbedingungen

Anlagen

- Datenschutz und Schweigepflicht in der Mobilen Jugendarbeit
- Fachkräftebegriff des Ministerium für Jugend, Bildung und Sport

Die hier vorliegenden Qualitätsstandards wurden durch den Jugendhilfeausschuss am 27.02.2019 beschlossen (DS:J/2019/074). Neben der Beschreibung von Qualitätsstandards als solches liegt gleichzeitig ein Evaluationsinstrument vor, welches die Fachkräfte in der Mobilen Jugendarbeit dabei unterstützen soll

1. das eigene Angebot zu untersuchen,
2. Denkprozesse anzustoßen,
3. eine Vergleichbarkeit herzustellen,
4. Wirksamkeiten zu messen,
5. Positionen auszumachen und
6. Auftraggeber zu informieren.

Besonders für den **Punkt 6** der vorhergehenden Aufzählung wurde das Feld „Bemerkungen“, welches formlos ausgefüllt werden kann, eingerichtet.

Ausgangssituation

Die Mobile Jugendarbeit ist als Angebot der Jugendhilfe, welches sich aus den Aufträgen des SGB VIII herleiten lässt, im Landkreis Potsdam-Mittelmark seit vielen Jahren etabliert. Die Mobile Jugendarbeit war ursprünglich als ein verzahnendes Element von offener Jugendarbeit in Jugendclubs und Kindern und Jugendlichen, welche über das Angebot der Häuser (soweit diese vorhanden waren) nicht erreicht wurden, gedacht.

Die Hauptaufgabe der Gegenwart besteht für die Mobile Jugendarbeit in der Befähigung junger Menschen, (kritische) Lebenssituationen, insbesondere im Konfliktfall, selbst zu meistern, daran zu wachsen und daraus zu lernen.

Sozialkompetenzen wie z.B. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Beziehungsaufbau und -pflege, Toleranz etc. sollen in einem Kontext des öffentlichen Raumes flexibel vermittelt und vorgelebt werden. Der aufsuchende Aspekt stellt sich hier als das Alleinstellungsmerkmal dieser Angebotsform dar. Es verlangt den auf diesem Gebiet tätigen Fachkräften ein hohes Maß persönlicher Flexibilität und Kreativität ab. Dazu kommt die Notwendigkeit der Nutzung sogenannter neuer Medien, um schnelle Vernetzungen und Reaktionen als solches zu gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

Mobile Jugendarbeit ist im gesetzlichen Sinne des SGB VIII sowohl ein Arbeitsansatz der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als auch der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Mobile Jugendarbeit realisiert im Sinne von § 11 SGB VIII Jugendarbeit für Jugendliche, die über andere Angebote der Jugendarbeit nicht erreicht werden.

Während sich Jugendarbeit prinzipiell an alle Jugendlichen richtet, um ihre Entwicklung durch Freizeit- und Gruppenpädagogik, außerschulische Bildungsangebote, Gemeinwesen bezogene Angebote und Jugendberatung zu fördern, setzt Mobile Jugendarbeit dies für Jugendliche um, die von den klassischen Angeboten wie die der „offenen Tür“ der Jugendfreizeiteinrichtungen aus der einen Richtung nicht oder nicht mehr erreicht werden bzw. aus der anderen Richtung nicht erreicht werden wollen.

Gleichzeitig ist Mobile Jugendarbeit eine Form der Jugendsozialarbeit, die nach § 13 SGB VIII zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller

Beeinträchtigungen von jungen Menschen beitragen soll, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Zielgruppe

Mobile Jugendarbeit richtet sich schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 10 und 27 Jahren), die von den einrichtungszentrierten Angeboten nicht (mehr) erreicht werden und so als Einzelperson, feste bzw. temporäre Gruppe oder Szene im öffentlichen Raum ihren Aufenthaltsort haben.

Diese Zielgruppe hat, wenn wir die Einzelschicksale betrachten, häufig einen besonderen Unterstützungsbedarf und ist von Benachteiligung bzw. Beeinträchtigung (z.B. Ausgrenzung und Stigmatisierung) bedroht.

Nach Struck (in Wiesner u.a., SGB VIII, 3. Aufl. München 2006, § 13 RdNr. 4) gehören zu den Zielgruppen der mobilen Jugendarbeit insbesondere

- Junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf: Haupt- und Sonderschüler/innen mit schlechtem oder ohne Abschluss, Schul- und Ausbildungsabbrecher*innen, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit,
- Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen,
- junge Menschen mit Migrationshintergrund,
- junge Menschen, deren Familien in sozialen Brennpunkten räumlich konzentriert leben und
- Mädchen* und junge Frauen*, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind und spezieller Förderung bedürfen. (1)

(1) <https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Mobile-Jugendarbeit-2011.pdf>

Aber auch junge Menschen ohne besonderen individuellen Unterstützungsbedarf, die von ihren Treffpunkten (ganz gleich aus welchen Gründen) verdrängt wurden oder die eigene Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum stellen, gehören zur Zielgruppe der Mobilen Jugendarbeit. Hier gilt es v. a. als Interessenvertreter (Lobbyist) für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzutreten.

Neben der Primären Zielgruppe arbeiten die Mitarbeiter*innen mit weiteren Zielgruppen:

Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Lehrer*innen und/oder Erzieher*innen, Verwaltungen und Gremien der Kommune in der sie wirken, Ehrenamtliche, andere Fachkräfte im Sozialraum und Vereine.

Zielstellung

Grundsätzlich verfolgt mobile Jugendarbeit das Ziel die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Stigmatisierungen sollen wirkungsvoll und nachhaltig abgebaut und die strukturellen Lebensbedingungen der Adressat*innen verbessert werden. Dabei ist vor allem die Stärkung der Selbsthilfepotenziale der Zielgruppe für die Mobile Jugendarbeit.

Mobile Jugendarbeit sucht, findet, installiert und ermöglicht individuelle und/oder gruppenbezogene Lösungen nach dem Empowerment – Ansatz (Selbstbefähigung im weitesten Sinne, Förderung von Autonomie und Fokussierung auf Eigenmacht).

Ressourcen sollen erkannt, erschlossen und die Erweiterung individueller Handlungskompetenzen betrieben werden.

Öffentliche Räume sollen erschlossen und genutzt werden. Das Gemeinwesen soll informiert und sensibilisiert bzw. eingebunden werden.

Die Fachkräfte in der Mobilen Jugendarbeit unterstützen die Interessen ihrer Zielgruppe und arbeiten dabei nach grundlegenden Prinzipien gelingender Sozialarbeit:

- Freiwilligkeit,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Niedrigschwelligkeit,
- Offenheit und Inklusion (z.B. keine Zugangsvoraussetzung, Angebote für alle),
- Bedürfnis- und Interessenorientiert,
- Flexibilität bei gleichzeitiger Kontinuität (dauerhaftes Beziehungsangebot) ,
- kritische Parteilichkeit,
- Prävention
- Geschlechtergerechtes Arbeiten

- Interkulturelles Arbeiten
- Lebenswelt- und Sozialraumorientiert

Qualitätsstandards für Mobile Jugendarbeit

Bereich 1: Niederschwelligkeit

Leitziel: Die Angebote der Fachkraft von Mobiler Jugendarbeit können von den Adressaten ohne Vorbedingungen und Vorleistungen genutzt werden.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 1.1 bietet den Adressaten praktikable Zugangsmöglichkeiten zu ihren Angeboten.
- 1.2 bietet Angebote zu Zeiten an, die mit den Lebensumständen der Adressaten gut vereinbar sind.
- 1.3 hält ihr Angebote an Orten vor, welche, für die Adressaten gut erreichbar sind, bzw. sucht sie an diesen Orten auf.
- 1.4 arbeitet in der Wahl ihrer Methoden vielfältig.

Bereich 2: Wirkung der Mobilen Jugendarbeit im Sozialraum

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit integriert und vernetzt sich und ihr Angebot für die Adressaten aktiv in den Sozialraum

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 2.1 nutzt bestehende Netzwerke und initiiert eigene Netzwerkstrukturen.
- 2.2 transportiert Bedarfslagen der Adressat*innen in die Gremien des Gemeinwesens hinein und Informationen von den Gremien zurück in ihren Arbeitskontext.
- 2.3 mobilisiert ihre Adressat*innen zu aktivem Handeln, um deren Teilhabe am Leben im Sozialraum zu ermöglichen bzw. zu verbessern.
- 2.4 mobilisiert ihre Adressat*innen zu aktivem Handeln, um deren Teilhabe am Leben im Sozialraum zu ermöglichen bzw. zu verbessern.
- 2.5 wirkt aktiv in den Gremien der sozialräumlichen Arbeit mit.
- 2.6 ermöglicht einen Informationstransfer zwischen den Adressat*innen mobiler Jugendarbeit und den Nutzern des öffentlichen Raumes (Gemeinwesen).

Bereich 3: Präventive Arbeit

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit arbeitet flexibel Primär – präventiv, Sekundär – präventiv und Tertiär – präventiv zu den im individuellen Lebensumfeld der Jugendlichen und jungen Erwachsenen relevanten Themen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 3.1 erhebt regelmäßig die Bedarfslagen der Zielgruppe und entwickelt daraus entsprechende Angebote und Strategien.
- 3.2 berät, informiert und vermittelt Kontakte zum Thema Sucht.

- 3.3 berät und informiert zum Thema Sexualität.
- 3.4 berät und begleitet bei der Findung von gewaltfreien Lösungen von Konflikten und zum Umgang mit Aggressionen.
- 3.5 ermöglicht und begleitet das Kennenlernen anderer Kulturen und Länder. Gegenseitiges Verständnis, eine kritische Reflexion des eigenen Standpunktes und die Prävention von Vorurteilen kann ermöglicht werden.

Bereich 4: Sozialkompetenzen

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit entwickelt Strategien und/oder Konzepte für die Förderung der Sozialkompetenzen ihrer Zielgruppe.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 4.1 entwickelt und unterbreitet Jugendlichen Angebote, die zu empathischem Verhalten animieren und dies positiv befördern.
- 4.2 entwickelt und unterbreitet Angebote, welche Kommunikationsfähigkeit fördern.
- 4.3 entwickelt und unterbreitet Angebote, die Team- und Kooperationsfähigkeit fördern.
- 4.4 entwickelt und unterbreitet Angebote, die Konfliktfähigkeit fördert.
- 4.5 entwickelt und unterbreitet Angebote zum Thema Toleranz.

Bereich 5: Individuelle Fähigkeiten der Adressaten

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit erkennt und fördert die individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 5.1 fördert Kinder und Jugendliche bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der „Selbst- und Fremdwahrnehmung“.
- 5.2 ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem Thema der „Förderung des Selbstwertgefühls und der Fähigkeit zur Selbstbehauptung“.
- 5.3 fördert die Auseinandersetzung mit dem Thema „Findung einer eigenen Identität“.
- 5.4 fördert Kinder und Jugendliche bei der kritischen Auseinandersetzung mit den Themen Rassismus, Sexismus sowie anderen Diskriminierungsformen. Das inkludiert die Entwicklung der Fähigkeit, kulturelle, sexuelle als auch geschlechtliche Vielfalt als Ressource wahrzunehmen

Bereich 6: Jugendliche und junge Erwachsene in besonderen Lebenssituationen

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit berät und unterstützt aktiv bei der Beseitigung von individuellen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen ihrer Zielgruppe.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 6.1 bietet eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und versteht sich als Vertrauensperson, an die sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wenden können.
- 6.2 arbeitet mit den Adressaten lösungsorientiert. Vorhandene Stärken und Ressourcen sind stets im Fokus.
- 6.3 arbeitet nach dem ganzheitlichen Ansatz und hat einen Blick auf die Hintergründe und Zusammenhänge von Problemen.
- 6.4 Jugendarbeit vermittelt zu weiterführenden Hilfen und Institutionen (Beratungsstellen, ASD). Externe Fachkräfte werden nach Bedarf hinzu gezogen.
- 6.5 Jugendarbeit erarbeitet mit den Adressaten Bewältigungsstrategien, um zukünftigen und gegenwärtigen Herausforderungen gewachsen zu sein.

Bereich 7: Handlungsansätze

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit wendet Grundsätze wirkungsorientierten Handelns im Sinne gelingender Sozialarbeit an.

Qualitätsmerkmale:

- 7.1 Die Angebote der Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit sind grundsätzlich freiwillig.
- 7.2 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit geht offen und respektvoll mit den Adressaten um.
- 7.3 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit behandelt Informationen der Adressaten vertraulich und auf Wunsch auch anonym.
- 7.4 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit bietet verlässliche und kontinuierliche Beziehungsarbeit an.
- 7.5 Die Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und der Jugendkoordination fördern die gesellschaftliche Teilhabe ihrer Adressaten. Sie beteiligen diese an der Planung, Ausgestaltung und Durchführung von Angeboten.
- 7.6 Die Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und der Jugendkoordination verhalten sich gegenüber ihren Adressaten Loyal.
- 7.7 Die Fachkraft der mobilen Jugendarbeit arbeitet geschlechtergerecht. Die „Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit..“ des Landes Brandenburg sind eine anerkannte Arbeitsgrundlage.

Bereich 8: Kinder – und Jugendschutz

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit arbeitet im Kinder – und Jugendschutz entsprechend der gültigen Gesetze und Vereinbarungen mit dem Landkreis Potsdam – Mittelmark.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 8.1 kennt den Inhalt der Vereinbarung des Anstellungsträgers mit dem Landkreis PM zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII.
- 8.2 kennt die Kinderschutzfachkraft des Landkreises Potsdam-Mittelmark und ist im Besitz ihrer Kontaktdaten.
- 8.3 kennt das Beratungsangebot der Kinderschutzfachkraft des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- 8.4 kennt die für sie regional zuständige insoweit erfahrene Fachkraft und nutzt diese zur Fallberatung.
- 8.5 wirkt an der Schaffung von Handlungssicherheit für alle, an den Lebenslagen Jugendlicher Beteiligten in Fragen des präventiven Kinder und Jugendschutzes mit.
- 8.6 wirkt bei dem Erkennen von möglichen Kindeswohlgefährdungen auf Abwenden hin.

Bereich 9: Dokumentation und Berichtswesen

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit fertigt fristgerecht Dokumentationen und Berichte entsprechend den Arbeitserfordernissen und den Anforderungen der Zuschussgeber an.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit

- 9.1 erstellt regelmäßig eine Dokumentation ihrer Projekte und ihrer themenorientierten Arbeit zur internen Evaluation.
- 9.2 erstellt regelmäßig einen Tätigkeitsbericht entsprechend den Vorgaben des Zuschussgebers/der Zuwendungsgeber.

Bereich 10: Rahmenbedingungen

Leitziel: Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit verfügt über die für ihre Arbeit erforderlichen Rahmenbedingungen.

- 10.1 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit verfügt mindestens über einen Computer, einen Internetanschluss sowie über eine E-Mailadresse.
- 10.2 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit gewährleistet über die Sicherstellung des Arbeitgebers die Teilnahme an kurz-, mittel- und/oder langfristigen Fortbildungen, insofern die Erledigung des Tagesgeschäftes trotzdem abgesichert werden kann.
- 10.3 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit verfügt über ein eigenes, verschließbares Büro mit entsprechender Möbel – Ausstattung.

- 10.4 Die Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit erfüllt die formalen Qualifikationsvoraussetzungen, laut dem Fachkräftebegriff des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- 10.5 Dem Anspruch auf Professionalität der Arbeit der Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit wird durch regelmäßige Evaluation, Beratung und Supervision Rechnung getragen.
- 10.6 Der Träger unterstützt die regelmäßige Vernetzung der Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit intern und trägerübergreifend.
- 10.7 Der Träger berücksichtigt bei der Festlegung der Präsenzzeiten die Lebensverhältnisse der Familien der Fachkraft der Mobilen Jugendarbeit und unterstützt so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 10.8 Der Träger des Angebotes sorgt dafür, dass die hinzukommenden Honorarkräfte und Ehrenamtlichen ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Anlage 1

Datenschutz und Schweigepflicht in der Mobilen Jugendarbeit

„Die Schweigepflicht für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ist in §203 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Danach wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, insbesondere wenn es zum persönlichen Lebensbereich gehört, offenbart, das ihm in seiner Berufstätigkeit bekannt geworden ist.

Unter Geheimnis i. S. v. § 203 StGB ist jede Tatsache zu verstehen, die nur einem einzelnen odereinem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an dessen Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.

Dazu gehören nicht nur die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, sondern auch schon die Tatsache, dass ein Besuch in einer Beratungsstelle stattgefunden hat.

Die in Ausübung des oben aufgeführten Berufs bekannt gewordenen Geheimnisse dürfen nicht offenbart, d. h. einem anderen mitgeteilt werden, der diese nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt. Dabei ist es unerheblich, ob der andere selbst schweigepflichtig ist.

So darf also die Sozialpädagogin dem Psychologen die ihr anvertrauten Geheimnisse nicht weitergeben, auch wenn sie damit rechnen kann, dass dieser sie für sich behält. Auch käme es einem unbefugten Offenbaren gleich, wenn Akten oder Gesprächsnotizen offen liegen gelassen werden und damit ändern ermöglicht wird, diese zur Kenntnis zu nehmen. Die Strafbarkeit wegen Verletzung der Schweigepflicht entfällt, wenn der Schweigepflichtige die Befugnis besitzt, die ihm bekannt gewordenen Geheimnisse zu offenbaren.

Als Offenbarungsbefugnisse kommen in Betracht:

- die Einwilligung
- der rechtfertigende Notstand und
- die – gesetzlich vorgeschriebenen – Offenbarungspflichten.“ (1)

(1) Fachliche Leitlinien für Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW. 2012